

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow vom 18.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow vom 18.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. in § 6 Abs. 1 erhalten die Punkte 1. und 2. folgende Fassung:

- „(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 3.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat.
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.“

2. im § 6 wird Abs. 5 neu angefügt:

- „(5) Bei allen vorangegangenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Siggelkow, den 09.12.2022

Mohr  
Bürgermeisterin

